

Satzung

Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Kreisverband Gotha e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Thüringen - Kreisverband Gotha e.V.“ (im folgenden NABU KV Gotha genannt) und ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Thüringen e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Gotha und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Logo des Vereins wird von der Bundesvertreterversammlung des NABU (BVV) festgelegt und ist in der Anlage zur Bundesverbandssatzung des NABU dargestellt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen
 - b) die Durchführung und Erarbeitung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens besonders unter den Kindern und Jugendlichen und im Bildungsbereich,
 - g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung,
 - h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des Kreisverbandes Gotha e.V..
3. Der NABU KV Gotha mit seinen Untergliederungen ist die im Landkreis Gotha arbeitende Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. Bundesverband). Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des NABU Landesverbandes Thüringen an und unterstützt diese in ihrer Arbeit.
4. Dem NABU KV Gotha obliegt die Regelung der Beziehungen der örtlichen Gruppen untereinander, die Koordinierung und Organisation der satzungsgemäßen Aufgaben auf

Kreisebene sowie die Pflege der Verbindung zu den übergeordneten Verbandsorganen. Weiterhin gehört zu seinen Aufgaben die Betreuung der örtlichen Gruppen auf Kreis-ebene sowie die Durchführung von Maßnahmen, die von einzelnen Gruppen allein nicht getragen werden können.

5. Der NABU KV Gotha ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Nabu KV Gotha ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der NABU KV Gotha verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des NABU KV Gotha dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU KV Gotha mit Ausnahme § 14 Satz 2 + 3.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU KV Gotha fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
3. Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Landesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Die Höhe der Zuweisungen für die Untergliederungen des NABU Thüringen regelt die Landesvertreter-versammlung.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU KV Gotha keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich. Er/sie hat den Kassenbericht mündlich gegenüber dem Kreisvorstand, schriftlich gegenüber der Kreismitgliederversammlung zu erstatten.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen Kassenprüfenden, der für vier Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

1. Der NABU KV Gotha betreut und vertritt die Mitglieder des Bundesverbandes im Landkreis Gotha. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des NABU Bundesverbandes.
2. Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder.
 - d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten und der Präsidentin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - e) Kindermglieder. Kindermglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
5. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 Abs. 1 begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
6. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
 - b) durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

- c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
8. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederung und territorialer Tätigkeitsbereich

1. Der NABU KV Gotha ist eine Untergliederung des Landesverbandes Thüringen. Er bildet die Ebene zwischen den NABU Gruppen und dem Landesverband gemäß § 7 Abs. 1 Bundesverbandssatzung und § 7 Abs. 1 Landesverbandssatzung. Seine Untergliederungen sind die örtlichen NABU-Gruppen im Kreis Gotha.
2. Der NABU KV Gotha ordnet die Mitglieder soweit vorhanden in örtliche NABU Gruppen. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
3. Mitglieder in Gebieten ohne zuständige NABU-Gruppe gehören direkt dem NABU KV Gotha an.
4. Örtliche NABU-Gruppen können eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In einer Gemeinde soll in der Regel nur eine NABU-Gruppe bestehen. Gründung und Änderung von nachgeordneten regionalen Gliederungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes.
5. Die Untergliederungen gemäß § 7 Abs. 1 können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Bundesverbandssatzung selbstständig regeln. Satzungen von Untergliederungen müssen durch den Landesvorstand gebilligt werden und dürfen nicht im Widerspruch zur Bundes-, Landes- oder Kreissatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen den Satzungen des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes und der Satzung der Untergliederung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
6. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren.
7. Untergliederungen können zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen in nicht eigenständigen Untergliederungen muss die schriftliche Zustimmung des Landesvorstandes eingeholt werden.
8. Der NABU KV Gotha und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
9. Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
10. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbständiger Untergliederungen betreffen.

11. Der Kreisvorstand kann Versammlungen von Untergliederungen und der NAJU einberufen und durch einen Beauftragten leiten lassen, wenn gewichtige Belange des NABU es erfordern.
12. Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.

§ 8 Naturschutzjugend im NABU

1. Auf Ebene des NABU KV Gotha und der Gliederungen im Sinne des § 7 Abs. 1 sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden, die unselbstständige Bestandteile des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen sind. Jugendgruppen können eine eigene Geschäftsordnung haben. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in Jugend- und Kindergruppen sind dem jeweiligen NABU-Vorstand hinsichtlich der Arbeit und Finanzen rechenschaftspflichtig. Ein Vertreter der NAJU-Gruppe soll stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein.

§ 9 Organe

Organe des NABU KV Gotha sind:

- die Kreismitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 10 Kreismitgliederversammlung

1. Der Kreismitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an, die im NABU KV Gotha gemeldet sind.
2. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes Gotha. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen und Satzungsänderungen und
 - e) die Auflösung des Kreisverbandes
3. Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst schriftlich einberufen und in der Presse bekannt gemacht. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen.
4. Jede vorschriftsmäßig einberufene Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen der § 15 Abs. 1 und § 18.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Ausnahme § 16 Abs. 1.
7. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Jugendsprecher
 und die durch die Mitgliederversammlung gewählten Beisitzenden.
2. Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Landesverbandes und führt die Geschäfte nach der Satzung. Ferner trägt er Sorge für die Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung im Sinne des § 13 der Satzung des Landesverbandes. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter haben Einzelvertretervollmacht. Der Schatzmeister und zwei aus dem Vorstand zu benennende Mitglieder sind im finanziellen Geschäftsverkehr unterschriftsberechtigt.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsstelle bedienen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestimmen, dessen Amtszeit mit Ende der Wahlperiode endet.

§ 12 Schiedsstelle

1. Die Befugnisse und Arbeitsweise der Schiedsstelle gem. § 14 der Bundessatzung richten sich nach der Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Ordnungen und Richtlinien

1. Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbandes zuständig.
2. Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.
3. Ordnung zur guten Verbandsführung. Die Ordnung zur guten Verbandsführung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen. Unterhalb der Ordnung zur guten Verbandsführung stehende Leit- und Richtlinien beschließt das Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats.
4. Finanzordnung. Gesamtverbandlich bedeutsame Finanz- und Wirtschaftsfragen regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen.
5. Beitragsordnung. Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags, Beitragsermäßigungen und -befreiungen sowie Folgen der Nichtzahlung des Beitrags regelt. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im NABU gesondert festgelegt.

6. Datenschutzordnung: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.
7. Schiedsordnung. Die Schiedsordnung, die von der Bundesvertreterversammlung beschlossen wird, regelt Einzelheiten zur Durchführung von Schiedsverfahren sowie zu den Verfahrenskosten.
8. Ehrungsordnung. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes oder hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im NABU verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird.
9. Geschäftsordnungen. Die Organe nach § 9 können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.
2. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. Die Höhe der Auslagen kann durch den Vorstand begrenzt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten.
4. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter und Honorar-Kräfte ist der Vorstand zuständig.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter des Naturschutzbundes können nicht Vorstandsmitglieder sein.
6. Über alle Sitzungen und Versammlungen des Nabu KV Gotha sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten durch die satzungsgemäß einberufene Kreismitglieder-versammlung beschlossen werden. Auf inhaltliche Änderungen ist besonders hinzuweisen.
2. Diese Satzung bedarf um Gültigkeit zu erlangen die Billigung des NABU Landesverbandes Thüringen.
3. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen durch das Registergericht, der Finanzbehörde oder den NABU Landesverband Thüringen erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 16 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

1. Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
4. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

§ 17 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des NABU KV Gotha oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. – Landesverband Thüringen – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes im Landkreis Gotha zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an eine in der Satzung der Untergliederung genau zu bezeichnende Gliederung des NABU KV Gotha oder den Kreisverband Gotha.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des NABU KV Gotha kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Kreismitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Landesverband Thüringen bestehen. Eventuell verbleibende Ortsgruppen werden Untergliederungen des Landesverbandes Thüringen.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Ursprungsfassung am 26. März 1991 auf der Gründungsversammlung des Kreisverbandes Gotha angenommen.
2. Satzungsänderungen wurden durch die Kreismitgliederversammlung am 25. Juni 1993 und 27. Februar 1998 beschlossen.
3. Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde durch die Kreismitgliederversammlung am 02.09.2022 beschlossen.